



## Beschwerde gutgeheissen, nachdem die Rechtsvertretung ihr Mandat niederlegte

Fall 365/23.09.2020

«Jaron» reiste im Juli 2019 in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch. Sein Gesuch wurde vom Staatssekretariat für Migration (SEM) im Rahmen des beschleunigten Verfahrens bearbeitet und im Oktober 2019 abgelehnt. Das SEM zweifelte an seiner vorgebrachten Bedrohungslage. Obwohl «Jaron» mit diesem Entscheid nicht einverstanden war, legte die von Gesetzes wegen beauftragte Rechtsvertretung ihr Mandat nieder. «Jaron» war gezwungen, innerhalb einer sehr kurzen Frist eine neue Rechtsvertretung zu suchen. Diese reichte Beschwerde gegen den negativen Asylentscheid beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) ein. In dieser machte sie geltend, dass das SEM den Sachverhalt ungenügend geklärt und die Beweismittel nicht hinreichend gewürdigt habe. Das BVGer hiess die Beschwerde gut und stellte fest, dass «Jarons» Asylgesuch aufgrund der Komplexität der Sachlage nicht im beschleunigten Verfahren hätte abgewickelt werden dürfen. Der Fall wurde ans SEM zurückgewiesen und sein Asylgesuch wird nun im erweiterten Verfahren behandelt.

Personen	Jg.	M/W	Land	Status	Aufenthalt
Jaron	1989	M	<a href="#">Algerien</a>	N	Asylsuchende




### Aufzuwerfende Fragen und Kritik

- Die Rechtsvertretung darf ihr Mandat grundsätzlich nur dann niederlegen, wenn eine Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer) aussichtslos erscheint. In «Jarons» Fall stellte das BVGer in seinem Urteil jedoch fest, dass die Beschwerde „offensichtlich begründet“ ist. Trotzdem hat die interne Rechtsvertretung ihr Mandat niedergelegt. Wie kann das sein? Dadurch werden grundlegende Verfahrensrechte der asylsuchenden Personen verletzt. Die Rechtsstaatlichkeit des neuen beschleunigten und streng getakteten Asylverfahrens mit den sehr kurzen Fristen kann nur aufrechterhalten werden, wenn der Rechtsschutz der asylsuchenden Personen, der ihnen von Gesetzes wegen zusteht, eingehalten wird.
- Die SBAA kritisiert, dass der Fall von «Jaron» trotz seiner Komplexität zunächst im beschleunigten Verfahren behandelt wurde. Dies hatte einschneidende Konsequenzen bzgl. der Beschwerdefrist, die im beschleunigten Verfahren wesentlich verkürzt ist. In dieser Zeit müssen die betroffenen Personen nicht nur Kontakt zu einer externen Rechtsberatungsstelle aufnehmen, sondern diese muss auch noch die nötigen Ressourcen haben, um den Fall sofort zu bearbeiten. Die Möglichkeit zur Behandlung eines Asylgesuches im erweiterten Verfahren sollte vermehrt genutzt werden, um den Vorbringen der gesuchstellenden Personen gerecht zu werden. Inzwischen hat das BVGer in einem Grundsatzurteil festgehalten, dass das SEM komplexe Fälle ins erweiterte Verfahren zuweisen muss (BVGer E-6713/2019, Urteil vom 9. Juni 2020, [Medienmitteilung des BVGer vom 19. Juni 2020](#)).
- Die SBAA erachtet den Umgang des SEM mit den Beweismitteln aus zwei Gründen als problematisch: Erstens hat das SEM im Fall von «Jaron» seinen Beweismitteln bereits im vornherein jeglichen Beweiswert abgesprochen. Zweitens hielt das BVGer in seinem Urteil fest, dass – wenn die Beweismittel das Kernanliegen des Asylgesuchs untermauern – das Asylgesuch im erweiterten Verfahren hätte behandelt werden müssen.

### Chronologie

2019 Einreichung Asylgesuch (Juli), Negativer Asylentscheid (Okt.), Beschwerde ans BVGer (Okt.), Gutheissung der Beschwerde durch BVGer (Nov.), Zuweisungsentscheid ins erweiterte Verfahren (Nov.)

## Verfahrensstatus:

Datum	Bemerkungen	Status	+-
Nov 2019 - Nov 2019	<i>Erweitertes Verfahren SEM</i>	N Asylsuchende	
Okt 2019 - Nov 2019	<i>Beschwerde BGER</i>	N Asylsuchende	
Jul 2019 - Okt 2019	<i>Asylgesuch SEM</i>	N Asylsuchende	

## Gesetzliche Grundlagen:

<b>AsylG</b>	<i>Asylgesetz</i>
<a href="#">Art. 106</a>	Beschwerdegründe
<a href="#">Art. 108</a>	Beschwerdefristen
<a href="#">Art. 102</a>	Informations- und Dokumentationssystem
<a href="#">Art. 110</a>	Verfahrensfristen

## Stichworte:

Asylverfahren, Asylverfahren  
Asylverfahren, Beschleunigtes Verfahren  
Asylverfahren, Erweitertes Verfahren  
Asylverfahren, Feststellung Sachverhalt  
Asylverfahren, Mandatsniederlegung

## Beschreibung des Falls

«Jaron» stammt aus Algerien. Im Juli 2019 reiste er in die Schweiz ein und stellte hier ein Asylgesuch. Er gab an, aufgrund seiner politischen Aktivitäten, seiner Teilnahme an Demonstrationen gegen die erneute Präsidentschaftskandidatur des bisherigen Staatspräsidenten Abdelaziz Bouteflika, die Weitergabe von Informationen an seinen Cousin, und im Anschluss an dessen Verhaftung gesucht zu werden.

«Jarons» Asylgesuch wurde vom Staatssekretariat für Migration (SEM) im Rahmen des beschleunigten Verfahrens bearbeitet. Aufgrund der Zweifel an seiner vorgebrachten Bedrohungslage lehnte das SEM Mitte Oktober 2019 sein Asylgesuch ab und ordnete die Wegweisung an. Das SEM argumentierte, dass es «Jaron» nicht gelungen sei, sein besonders exponiertes politisches Profil glaubhaft zu machen. Somit unterscheide ihn nichts von den tausenden anderen Demonstrationsteilnehmenden. «Jaron» hätte ausserdem nicht erklären können, inwiefern die Weitergabe einer Information an seinen Cousin ein erhöhtes Interesse der Behörden an seiner Person begründen möge. Im Hinblick auf den Vollzug der Wegweisung stellte das SEM fest, dass keine individuellen Gründe vorlägen, welche einen Wegweisungsvollzug unzumutbar machen würden. Das SEM forderte «Jaron» deshalb auf, die Schweiz zu verlassen.

Obwohl «Jaron» mit dieser Entscheidung nicht einverstanden war, legte die von Gesetzes wegen beauftragte Rechtsvertretung ihr Mandat nieder. Laut «Jaron» teilte sie ihm mündlich mit, dass kaum Aussicht auf eine erfolgreiche Beschwerde bestehe. Somit war «Jaron» gezwungen, sich innerhalb von wenigen Tagen eine neue Rechtsvertretung zu suchen. Im beschleunigten Verfahren beträgt die Beschwerdefrist sieben Arbeitstage, im erweiterten Verfahren hingegen 30 Tage ([Art. 108 Abs. 2 AsylG](#)).

Ende Oktober 2019 reichte das Solidaritätsnetz Bern (seine neue Rechtsvertretung) Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) gegen den Entscheid des SEM ein. In dieser machte sie geltend, dass der Sachverhalt zu wenig abgeklärt, kein Bezug auf den länderspezifischen Kontext genommen und den Beweismitteln im vornherein jeglicher Beweiswert abgesprochen wurde. «Jaron» hätte sich aufgrund seiner Auseinandersetzungen mit der Polizei sehr wohl gegenüber den Behörden exponiert. Das SEM habe zudem verkannt, dass die Information, die «Jaron» seinem Cousin weitergegeben hatte, zum damaligen Zeitpunkt höchst brisant war. Die Veröffentlichung dieser Information auf der Homepage seines Cousins hätten die darauffolgenden Massenproteste in Algerien erst ausgelöst. Sein Cousin sei daraufhin auch verhaftet worden. Die Vermutung liege nahe, dass «Jaron» von seinem Cousin verraten wurde, da er nach seiner Ausreise zwei Vorladungen von der Abteilung «Internetterror» bekommen habe. Die Rechtsvertretung machte geltend, dass «Jaron» mit Hilfe von Beweismitteln genau aufgezeigt hätte, warum er in Algerien verfolgt wird. Der Beschwerde wurden mehrere Zeitungsartikel sowie Berichte verschiedener Nichtregierungsorganisationen beigelegt, welche die willkürlichen Verhaftungen von politisch aktiven Personen dokumentieren. Abschliessend wurde darauf hingewiesen, dass weitere Beweismittel zur Belegung des politischen Engagements nachgereicht würden.

Das BVGer hiess die Beschwerde im November 2019 gut und stellte fest, dass «Jarons» Asylgesuch aufgrund der Komplexität der Sachlage nicht im beschleunigten Verfahren hätte abgewickelt werden dürfen. Im Abstand von zwei Monaten habe das SEM zwei Anhörungen durchgeführt und mehrere Beweismittel zu den Akten gelegt. Dies lasse darauf schliessen, dass es sich nicht um einen einfachen Fall handle, der im beschleunigten Verfahren behandelt werden könne. Denn die Behandlung eines Falls im beschleunigten Verfahren habe zur Folge, dass die Rechtsmittelfrist wesentlich verkürzt ist. Gemäss dem Urteil des BVGer birgt die Behandlung eines aufwändigen Falles im beschleunigten Verfahren „[...] an sich bereits die Gefahr einer Verletzung der Verfahrensgarantien der um Asyl nachsuchenden Person [...]“.

Das BVGer rügte, dass das SEM keine Fristen zur Einreichung der originalen Beweismittel gesetzt hatte, insbesondere in diesem Fall, in dem das Kernanliegen des Asylgesuches durch Beweismittel untermauert wird. Bereits aus diesem Grunde hätte laut dem BVGer das Asylgesuch im erweiterten Verfahren behandelt werden müssen ([Art. 110 Abs. 2 AsylG](#)). Zudem rügte das BVGer die ungenügende Sachverhaltsabklärung und Beweiswürdigung. Trotz zwei Anhörungen habe das SEM den Sachverhalt nicht genügend festgestellt und wichtige Fragen während der Anhörung nicht gestellt. Von den eingereichten Beweismitteln seien lediglich die eingereichten Polizei- und Gerichtsvorladungen übersetzt worden. Diese seien jedoch ohne konkrete Begründung als mögliche Fälschungen abgestempelt worden. Andere Beweismittel seien weder übersetzt noch gewürdigt worden.

Das BVGer entschied deshalb, den Sachverhalt zur erneuten Abklärung an das SEM zurückzuweisen. Im November teilte das SEM «Jaron» mit, dass sein Asylgesuch nun im erweiterten Verfahren behandelt wird. Der neue Entscheid des SEM liegt noch nicht vor.

**Gemeldet von:**

Solidaritätsnetz Bern

**Quellen:**

Aktendossier